



**Vereinbarung
zur
Erprobung zusätzlicher Leistungselemente
im Leistungsbereich
Ambulant Betreutes Wohnen**

**in
Umsetzung
der**

Rahmenvereinbarung

„Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“

(RV- Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW)



Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 0221 809-0 · Fax 0221 809-2009
www.lvr.de



Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
48133 Münster · Freiherr-vom-Stein-Platz 1
Telefon 0251 591-01 · Fax 0251 591-218
www.lwl.org



Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
42283 Wuppertal · Loher Str. 7
Telefon 0202/2822420 · Fax 0202/2822428
www.Freiwohlfahrtspflege-nrw.de

Die Rahmenvereinbarung Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW formuliert das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Dazu werden die ambulanten Unterstützungsleistungen so ausdifferenziert und ergänzt, dass noch mehr Menschen – auch mit höherem Unterstützungsbedarf - aus Wohnheimen ausziehen können und Wechsel aus dem bisherigen Lebensumfeld in Wohnheime möglichst nicht erforderlich sind. Hierzu dienen die neuen Leistungsmodule S und HD.

Durch die konsequente Unterstützung der Menschen, die aus dem Wohnheim ausziehen können und wollen, wird es zugleich möglich, übergreifende fachliche Ziele zu erreichen:

- regionale Versorgung für die Menschen mit Behinderung, die ein stationäres Unterstützungsangebot benötigen
- Verhinderung bzw. Beendigung von heimatfernen Unterbringungen.

Inklusive Lebensverhältnisse in den Städten und Gemeinden sind ein entscheidender Erfolgsfaktor für das selbständige Leben von Menschen mit Behinderung. Auf dem Weg dahin ist es zielführend,

- wenn Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe miteinander und mit anderen Anbietern sozialer Dienstleistungen intensiv und kreativ zusammenarbeiten und
- wenn das inhaltliche, formelle und finanzielle Zusammenwirken unterschiedlicher Leistungsträger weiterentwickelt wird.

Hiermit sind neue Herausforderungen für die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe und die Leistungsträger verbunden, aber auch die Chance, ein integraler Teil der kommunalen Daseinsvorsorge zu werden.

Auf diesem Wege werden die Leistungen der Eingliederungshilfe unter fachlichen und finanziellen Aspekten weiter entwickelt und der erforderliche Beitrag zur Dämpfung des Kostenanstieges angesichts steigender Fallzahlen und der strukturellen Finanzierungsprobleme der kommunalen Haushalte geleistet.

Es wird vereinbart:

1. Die in der Rahmenvereinbarung „Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern“ vom 18.07.2011 vorgesehenen zusätzlichen Leistungsmodulen LM S und LM HD werden ab dem 01.01.2013 für den Zeitraum von 2 Jahren erprobt. Im 4. Quartal 2012 wird über die Modalitäten der Erprobung informiert; neben schriftlichen Informationen werden gemeinsame Veranstaltungen von den Vereinbarungspartnern durchgeführt.

2. Die Erprobung findet statt auf der Grundlage des in der Anlage beigefügten Papiers „Erläuterungen zur Erprobung zusätzlicher Leistungselemente im Leistungsbereich Ambulant betreutes Wohnen“.
3. Eine von den Vereinbarungspartnern beauftragte Monitoringgruppe stimmt die zur Evaluation erforderlichen Methoden der Datengewinnung und –auswertung ab. Zu Beginn des Jahres 2014 ist von der Monitoringgruppe ein erster Zwischenbericht zu den Auswirkungen der neuen Leistungselemente vorzulegen, der sowohl die fachlichen Wirkungen (Umsteuerungserfolge) analysiert als auch eine Bewertung der finanziellen Effekte vornimmt.
4. Die Monitoringgruppe wertet kontinuierlich die praktischen Erfahrungen mit der Erprobung aus und stimmt eine ggf. erforderliche Fortschreibung der Regularien zur Erprobung mit der Controllinggruppe sowie der Lenkungsgruppe ab.

Köln/Münster/Wuppertal, im September 2012

In Vertretung

Martina Hoffmann-Badache
LVR-Dezernentin
Soziales und Integration

In Vertretung

Matthias Munning
LWL-Sozialdezernent

Hermann Zaum
Vorsitzender LAG
FW NRW



Qualität für Menschen



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Erläuterungen zur Erprobung zusätzlicher Leistungselemente im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen


Leistungsmodul S(ervice)

A. Vorbemerkung.....	5
B. Leistung & Qualität.....	6
C. Vergütung & Abrechnung	7
D. Vereinbarungen § 75 SGB XII	7
E. Anlagen.....	7

Leistungsmodul HD (Hintergrundleistungen)

A. Vorbemerkung.....	8
B. Differenzierung der Hintergrundleistungen	8
C. Entwicklung von Modellen.....	9
D. Individuelle Bedarfsermittlung	9
E. Finanzierungskriterien	9
F. Mögliche Finanzierungsmodelle	10

Evaluation der Leistungsmodule S und HD	12
---	----

 Landschaftsverband Rheinland (LVR)
50679 Köln · Kennedy-Ufer 2
Telefon 0221 809-0 · Fax 0221 809-2009
www.lvr.de

 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
48133 Münster · Freiherr-vom-Stein-Platz 1
Telefon 0251 591-01 · Fax 0251 591-218
www.lwl.org

 Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW
42283 Wuppertal · Loher Str. 7
Telefon 0202/2822420 · Fax 0202/2822428
www.Freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Erläuterungen zum Leistungsmodul S(ervice)

Inhalt

A. Vorbemerkung.....	5
B. Leistung & Qualität.....	6
C. Vergütung & Abrechnung	7
D. Vereinbarungen § 75 SGB XII	7
E. Anlagen.....	7

A. Vorbemerkung

- A.1. Grundlage dieser Erläuterungen sind die unter II.1 in Verbindung mit der Anlage 1 der Rahmenvereinbarung – Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW vereinbarten **„serviceorientierten Unterstützungsleistungen zur Sicherung des selbstständigen Wohnens“** von Menschen mit Behinderung und die Vereinbarung zur Erprobung zusätzlicher Leistungselemente im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen.
- A.2. Die Erläuterungen haben den Zweck, die Umsetzung der Vereinbarung in die Praxis der Leistungserbringer und Landschaftsverbände für die Dauer der Erprobung und Evaluation sicherzustellen.
- A.3. Anregungen und Probleme aus der Praxis werden durch die Monitoring-Gruppe aufgegriffen und bewertet. Wenn nötig, werden diese Erläuterungen ergänzt oder überarbeitet. Ziel ist es, die Erläuterungen bis zum Ablauf der Erprobung zu einem umfassenden, praxisbewährten Regelwerk weiterzuentwickeln.
- A.4. Das Leistungsmodul S wird in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 erprobt. Währenddessen wird durch die Monitoring-Gruppe überprüft,
- ob das Ziel, mehr Menschen das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, erreicht wird,
 - ob sich die neuen Leistungen zum selbstständigen Wohnen im Rahmen der Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung eindeutig von den Leistungen des Leistungstyps I und den sonstigen (komplementären) Leistungen zur Erhaltung des selbstständigen Wohnens abgrenzen lassen,
 - ob das Zusammenspiel verschiedener Leistungen und Leistungsanbieter zu bedarfsgerechter Versorgung führt und
 - wie sich die Verteilung und die Kosten der Leistungen zum selbstständigen Wohnen insgesamt (weiter)entwickeln.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Vergütung der Leistungen (Abschnitt C) aus Vereinfachungsgründen pauschalisiert werden kann.

B. Leistung & Qualität

- B.1. Die Leistungen sind kompensatorische und einzelfallbezogene Hilfeleistungen bei Tätigkeiten, die der/die Klient/in nicht allein ausführen kann. Die Leistungen wirken nicht darauf hin, den Verselbständigungsprozess der Klientin/ des Klienten zu fördern bzw. Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erhalten. Gleichwohl handelt es sich um eine Leistung zur Sicherstellung des Ambulant Betreuten Wohnens.¹
- B.2. Das Leistungsangebot richtet sich in erster Linie an Menschen mit einer geistigen Behinderung; das schließt die Inanspruchnahme durch Menschen mit einer anderen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII nicht aus.
- B.3. In der Erprobungsphase werden die Leistungen in Ergänzung zum Ambulant Betreuten Wohnen (Leistungstyp I) gewährt, wenn über eine ambulante Wohnunterstützung erstmals zu entscheiden ist (Neuanträge) oder nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums ein Mehrbedarf geltend gemacht wird (Erhöhungsanträge).
- B.4. Die Intensität und Dauer der Leistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs erfolgt verbindlich durch den zuständigen Landschaftsverband im Rahmen seines Hilfeplanverfahrens.
- B.5. Die Leistungen können grundsätzlich in allen Lebensbereichen zum Tragen kommen, insbesondere zur Ermöglichung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Beispiel: Begleitung und Unterstützung bei der Wahrnehmung kultureller und sozialer Kontakte²

- B.6. Es handelt sich um Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 54 SGB XII.

Hauswirtschaftlichen Hilfeleistungen, die leistungsrechtlich der Hilfe zur Pflege gemäß § 61 ff. SGB XII zuzuordnen sind, werden vom Leistungstyp A (ambulante pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen) erfasst.

Zu den hauswirtschaftliche Hilfen rechnen die in § 61 Abs. 5 Ziffer 4 SGB XII aufgeführten Verrichtungen: Einkaufen, Kochen, Spülen; Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung; Beheizen und Reinigen der Wohnung.

- B.7. Es handelt sich um ein standardisiertes Leistungsangebot. Es bildet zusammen mit dem Leistungstyp I und dem Leistungsmodul HD einen Leistungsrahmen, der den individuellen Eingliederungshilfebedarf in der Regel abdeckt. Dies schließt die Gewährung sonstiger Leistungen zur Erhaltung des selbstständigen Wohnens im Einzelfall nicht aus.
- B.8. Die Leistung wird in Ergänzung zum Betreuungsvertrag Leistungstyp I zwischen dem Leistungserbringer und der betreuten Person schriftlich vereinbart.

¹ Auf die Abgrenzung des Leistungsmoduls S vom Leistungstyp I wird - mit Beispielen aus der Praxis hinterlegt – an dieser Stelle noch näher eingegangen, sobald die ersten Erkenntnisse aus der Erprobung vorliegen.

²Das Beispiel wird näher konkretisiert, differenziert oder ergänzt, sobald die ersten Erkenntnisse aus der Erprobung vorliegen.

C. Vergütung & Abrechnung

- C.1. Die Vergütung erfolgt durch einen Stundensatz in Höhe von 28,80 €. Eine Leistungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Betreuung. Mit dem Stundensatz werden alle direkten, mittelbaren und indirekten Leistungen abgegolten.
- C.2. Die Bewilligung und Abrechnung erfolgt entsprechend der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zum Ambulant Betreuten Wohnen und den hierzu getroffenen Verfahrensregelungen der Landschaftsverbände³.
- C.3. Der Leistungserbringer führt über seine Leistungen einen personenbezogenen, monatlichen Tätigkeitsnachweis (Anlage E.2). Die in Anspruch genommenen Leistungen werden von der betreuten Person - von den Fachleistungsstunden und sonstigen Leistungen getrennt – auf dem Tätigkeitsnachweis nach Zweck und Umfang quittiert.
- C.4. Die zum Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums fällige Verrechnung der Abschlagszahlungen mit den quittierten Leistungen erfolgt getrennt von den erbrachten Fachleistungsstunden und sonstigen Leistungen (Anlage E.3).
- C.5. Gruppenmaßnahmen werden pro Teilnehmer/in im Verhältnis Zeitdauer: Teilnehmerzahl abgerechnet.

D. Vereinbarungen § 75 SGB XII

- D.1. In der Erprobungsphase werden nur Vereinbarungen mit anerkannten Leistungserbringern des Ambulant Betreuten Wohnens geschlossen. Diese beantragen für den Fall, dass sie Leistungen erbringen, bei dem zuständigen Landschaftsverband eine Ergänzungsvereinbarung nach dem Muster der Anlage E.1.
- D.2. Die Landschaftsverbände verzichten während der Erprobung auf die Abstimmung einer gesonderten Konzeption mit Dienstleistungs- und Organisationsbeschreibung; es wird auf die vorliegende Konzeption zum Ambulant Betreuten Wohnen (Anlage 1 zur Leistungs- und Prüfungsvereinbarung) Bezug genommen.

E. Anlagen

- E.1. Vereinbarungsmuster
- E.2. Tätigkeitsnachweis
- E.3. Spitzabrechnung

³Im Bereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind das die „Hinweise zur Leistung, Vergütung und Abrechnung“.

Erläuterungen zum Leistungsmodul HD (Hintergrundleistungen)

Inhalt

A. Vorbemerkung.....	8
B. Differenzierung der Hintergrundleistungen	8
C. Entwicklung von Modellen.....	9
D. Individuelle Bedarfsermittlung	9
E. Finanzierungskriterien.....	9
F. Mögliche Finanzierungsmodelle	10

A. Vorbemerkung

- A.1. Grundlage dieser Erläuterungen sind die unter II.1 in Verbindung mit der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung – Zukunftssicherung Eingliederungshilfe NRW vereinbarten „**Hintergrunddienste als Strukturen zur Sicherung des selbständigen Wohnens**“ von Menschen mit Behinderung und die Vereinbarung zur Erprobung zusätzlicher Leistungselemente im Leistungsbereich Ambulant Betreutes Wohnen.
- A.2. Zur Klarstellung der Leistungsbeschreibung HD wurde vereinbart, diese zukünftig als **Hintergrundleistungen** zu bezeichnen, die von bereits im Feld tätigen Leistungserbringern zur Weiterentwicklung dort bestehender Strukturen angeboten werden können.
- A.3. Die Erläuterungen haben den Zweck, die Vereinbarung zu konkretisieren und die praktische Umsetzung seitens der Leistungserbringer und der Landschaftsverbände für die Dauer der Erprobung und Evaluation sicherzustellen.
- A.4. Das Leistungsmodul HD wird in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 erprobt.
- A.5. Vereinbarte Modelle, weitergehende Anregungen und Probleme aus der Praxis werden durch die Monitoring- Gruppe aufgegriffen und bewertet. Zum Ende des Erprobungszeitraums werden in einer Gesamtbetrachtung die Leistungsbeschreibung (Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung) und diese Erläuterungen anhand der Erfahrungen und Rückmeldungen weiterentwickelt.

B. Differenzierung der Hintergrundleistungen

- B.1. Ziel der Hintergrundleistungen ist die Ermöglichung und Sicherung des selbständigen Wohnens von Menschen mit Behinderung.
- B.2. **Rufbereitschaft:**
Im Rahmen der Rufbereitschaft ist sichergestellt, dass Klienten bei krisenhaft erlebten Situationen die Möglichkeit haben, sich telefonisch Rat zu holen. Ein direkter Kontakt wird nicht angeboten, die Rufbereitschaft kann an andere Hilfsmöglichkeiten

ten verweisen oder diese bei Bedarf telefonisch aktivieren. Diese Leistung wird in der Regel im Rahmen des LT I bereits vorgehalten.

B.3. Bereitschaftsleistung (insbesondere Nachtbereitschaft):

In einem definierten Umkreis wird eine Bereitschaftsleistung angeboten, die bei Bedarf in Anspruch genommen werden kann. In der Regel wird der akute Bedarf durch Anruf signalisiert und löst eine face-to-face-Leistungserbringung aus. Wie groß der Zuständigkeitsbereich für die Erbringung der Bereitschaftsleistung ist, orientiert sich am Bedarf der Klienten (wie schnell ein direkter Kontakt erfolgen muss).

B.4. Präsenzleistung (insbesondere Nachtwache):

In einem Wohnkomplex/einem Gebäude wird für Klienten mit regelmäßigen bzw. planbaren Bedarfen eine Präsenzleistung angeboten. Diese Leistung wird in unmittelbarer Nähe zu den Klienten erbracht und steht bei Bedarf unmittelbar zur Verfügung.

C. Entwicklung von Modellen

- C.1. Im Erprobungszeitraum werden im Zuge der regionalen Planung Modelle zwischen Leistungserbringern und Landschaftsverbänden vereinbart, die die jeweils besondere Situation vor Ort angemessen berücksichtigen. Diese Modelle beziehen sich insbesondere auf Bereitschafts- und Präsenzleistungen, die in bedarfsentsprechender Nähe zum anspruchsberechtigten Klienten erbracht werden müssen.
- C.2. Werden mehrere Modelle parallel initiiert, erfolgt eine koordinierte Planung. In den Regionalplanungskonferenzen/Regionalkonferenzen oder in anderen geeigneten Gremien werden gemeinsam entwickelte Modelle der Bedarfsdeckung abgestimmt, die in der Folge von den Leistungserbringern in Kooperation oder in enger Abstimmung der Beteiligten umgesetzt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und möglicher Synergie-Effekte.
- C.3. Die Modelle orientieren sich an den im Folgenden beschriebenen Kriterien. Bereits bestehende Modelle werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, vorerst weitergeführt und später nach Möglichkeit in die vorgeschlagene Form überführt.

D. Individuelle Bedarfsermittlung

Die Ermittlung der individuellen Bedarfe und die Festlegung der notwendigen Leistungen geschehen im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens.

E. Finanzierungskriterien

Die im Folgenden beschriebenen Kriterien dienen als Parameter für eine Kalkulation zur Kostendarstellung und Finanzierung von Hintergrundleistungen. Die Konkretisierung der Zahlen erfolgt unter Berücksichtigung der Bedarfslage im jeweils definierten Umkreis und hat Auswirkungen auf die Kalkulation.

- E.1. Für eine zu bestimmende Anzahl von Klienten in einem definierten Umkreis, für die ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, wird eine Hintergrundleistung finanziert.
- E.2. Die Klienten müssen dem Bedarf entsprechend aufgesucht werden können. Für Klienten mit einem Bedarf an Präsenzleistungen muss die Einsatzkraft in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.
- E.3. Die Qualifikation des einzusetzenden Personals ist am Bedarf auszurichten (z.B. pädagogische Fachkraft, pflegerische Fachkraft, geschultes und eingewiesenes Personal).
- E.4. Die Personenkontinuität in der Leistungserbringung ist am Bedarf ausgerichtet.
- E.5. Anbieter von Hintergrundleistungen verfügen über geeignete Räumlichkeiten.
- E.6. Zur Kalkulation der Leistungen orientieren sich die Vertragspartner an den Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII – ambulanter Bereich (§§ 10 ff). Tarifverträge, betriebliche Vereinbarungen, die Sozialversicherungspflicht, Sach- und Overheadkosten werden berücksichtigt.

F. Mögliche Finanzierungsmodelle

Zwischen Leistungsträger und Leistungserbringern oder einem Verbund von Leistungserbringern werden Modelle zur Umsetzung der Hintergrundleistungen vereinbart, die sich in der Finanzierung an den folgenden Alternativen orientieren.

F.1. **Alternative 1:** Regionen/Personenbezogene Finanzierung

Die für die Sicherstellung der bedarfsdeckenden Hintergrundleistung notwendige Vergütung wird einem Leistungserbringer oder einem Verbund von Anbietern gezahlt. Anspruchsberechtigten wird jeweils ein definierter Betrag für die Hintergrundleistung zugeordnet und in die Finanzierung der Leistung mit eingebracht (z.B. über verwaltungsinterne Verrechnung). Möglich wäre auch eine Geldleistung, wodurch sich die Finanzierung des Landschaftsverbandes an den Leistungserbringer um den Betrag reduziert, den der Leistungserbringer von den Anspruchsberechtigten erhält.

F.2. **Alternative 2:** Personenbezogene Finanzierung

Die für die Sicherstellung der bedarfsdeckenden Hintergrundleistung notwendige Vergütung wird dem Leistungserbringer oder einem Verbund von Anbietern gezahlt. Die Vergütung wird entsprechend der Zahl der Leistungsberechtigten diesen jeweils anteilig zugeordnet.

- Möglichkeit A:

Die Vertragspartner vereinbaren eine Mischkalkulation, der eine durchschnittliche Zahl von anspruchsberechtigten Klienten zugrunde liegt. Die vereinbarte Vergütung über längeren Zeitraum gezahlt. Vereinbarungen zu vorgezogenen Anpassungen der Vergütung (z.B. bei Über- oder Unterschreiten der Zahl anspruchsberechtigter Klienten) sind denkbar.

- Möglichkeit B:

Die Vertragspartner orientieren sich bei der Ermittlung der Vergütung an der erwarteten Auslastung des Angebots. Die Vergütung wird in abgestimmten Zeiträumen (z.B. halbjährlich) an die dann jeweils aktuelle Auslastung angepasst.

F.3. **Verhältnis von Hintergrundleistung zu direkter Leistung**

- Möglichkeit A:

Werden bei der Erbringung von Bereitschaftsleistungen über diese hinaus bei Bedarf direkte Leistungen (face-to-face) erbracht, werden diese Leistungen analog der Leistungstypensystematik (LT I, LM S) gesondert abgerechnet. Dieser direkte Hilfebedarf ist bereits im Rahmen des individuellen Hilfeplanverfahrens beschrieben.

- Möglichkeit B:

In der Kalkulation von Bereitschaftsleistungen wird bereits eine durchschnittlich angenommene Zahl von direkter Leistungserbringung (face-to-face) eingerechnet. Eine gesonderte Abrechnung der direkten Leistungserbringung erfolgt nicht.

Evaluation der Leistungsmodule S und HD

Die Rahmenvereinbarung "Zukunft der Eingliederungshilfe in NRW sichern" definiert die folgenden Leitfragen für die Erprobung der zusätzlichen Leistungsmodule:

"In der Erprobungsphase wird überprüft,

- ob das Ziel, mehr Menschen das Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, erreicht wird
- ob sich die neuen Leistungen zum selbstständigen Wohnen im Rahmen der Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung eindeutig von den Leistungen des Leistungstyps I abgrenzen lassen
- ob das Zusammenspiel verschiedener Leistungen und Leistungsanbieter zu bedarfsgerechten Versorgung führt und
- wie sich die Verteilung und die Kosten der Leistungen zum selbstständigen Wohnen insgesamt entwickeln."

Eine Monitoring- Gruppe aus FW und LV wird die Einführung kontinuierlich begleiten. Die Monitoring- Gruppe setzt sich aus den Mitgliedern der jetzigen Unterarbeitsgruppe Ergänzende Dienste der AG Controlling zusammen. Sie trifft sich während der Erprobung kontinuierlich zur Auswertung des vorliegenden Datenmaterials und zur Bewertung von vorliegenden Praxiserfahrungen.

Zu Beginn des zweiten Jahres der Erprobungsphase ist von der Monitoring-Gruppe ein erster Zwischenbericht zu den Auswirkungen der neuen Leistungselemente vorzulegen, der sowohl die fachlichen Wirkungen (Umsteuerungserfolge) analysiert als auch eine Bewertung der finanziellen Effekte vornimmt.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Leistungsmodule S und HD erarbeitet sie entsprechende Erläuterungen und schreibt diese während der Erprobung aufgrund der Erfahrungen fort.

Zur Beurteilung der Effekte der Einführung der neuen Leistungsmodule ist sowohl eine umfangreiche quantitative Datenerhebung als auch eine qualitative Untersuchung notwendig.

Für die Evaluation der durch die Einführung der Leistungsmodule S und HD entstehenden Entwicklungen werden in den Datenbeständen der Landschaftsverbände möglichst folgende **quantitative Daten** stichtagsbezogen erhoben:

- (1) Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des stationären Wohnens differenziert nach Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe
- (2) Anzahl der bewilligten Anträge auf Leistungen des ambulant betreuten Wohnens
- (3) Anzahl der bewilligten Anträge auf das Leistungsmodul S
- (4) Anzahl der bewilligten Anträge auf das Leistungsmodul HD
- (5) Anzahl der bewilligten Anträge auf das Leistungsmodul S + HD
- (6) Anzahl der bewilligten hauswirtschaftlichen Leistungen (LT A/B)
- (7) Anzahl der in Einzelfällen bewilligten vergleichbaren Assistenzleistungen

Evaluation

- (8) Anzahl der bewilligten Fachleistungsstunden je Woche im Durchschnitt
- (9) Anzahl der bewilligten Servicestunden je Woche im Durchschnitt
- (10) Monatliche Kosten der bewilligten Leistungen des Leistungsmoduls HD im Durchschnitt
- (11) Monatliche Kosten der bewilligten hauswirtschaftlichen Leistungen (LT A/B) im Durchschnitt
- (12) Monatliche Kosten in Einzelfällen bewilligten vergleichbaren Assistenzleistungen im Durchschnitt
- (13) Verhältnis zeitgleich bewilligter Fachleistungs- und Servicestunden je Woche im Durchschnitt
- (14) Verteilung der bewilligten Anträge zum Leistungsmodul HD auf die Leistungsformen Nachtbereitschaft und Präsenzdienst
- (15) Anzahl der „Wechselfälle“ (Übertritt aus dem stationären Wohnen in das ambulante ambulant betreute Wohnen) bei denen neben dem LT I das Leistungsmodul S und/ oder HD bewilligt sind, differenziert nach Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppe
- (16) Anzahl der „Neufälle“ (ohne vorangegangene stationäre Betreuung) bei denen neben dem LT I das Leistungsmodul S und/ oder HD bewilligt sind
- (17) Anzahl der „Altfälle“ (Leistungsbeginn bis 30.09.2012) mit dem Leistungsmodul S

Erhebungsstichtage sind der 01.01.2013, 30.06.2013, 31.12.2013, 30.06.2014, 31.12.2014. Alle Daten werden nach den 4 Zielgruppen psychisch, geistig und körperlich behinderte Menschen sowie chronisch suchtkranke Menschen aufgeschlüsselt.

Im Wege einer Befragung der Leistungserbringer und Mitglieder der Hilfeplankonferenzen wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Lassen sich die neuen Leistungen zum selbstständigen Wohnen im Rahmen der Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung eindeutig von den Leistungen der Leistungstypen I und A abgrenzen?
- Führt das Zusammenspiel der Leistungsmodule zu einer bedarfsgerechten Versorgung des Klienten?
- Wie gestaltet sich das Zusammenspiel der Anbieter verschiedener Leistungen (Leistungstypen I und A, Leistungsmodule S und HD)?
- Können die Leistungen in der vereinbarten Qualität und zu dem vereinbarten Vergütungssatz angesichts tarifvertraglicher Bindungen kostendeckend durch die Anbieter erbracht werden?

Neben der Durchführung der Befragung ist die Durchführung von gemeinsamen Workshops zu prüfen. Die Landschaftsverbände prüfen zudem die Möglichkeit einer externen wissenschaftlichen Begleitung.